

Nr. 897n

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 24. Juni 1986 (Stand 31. August 1986)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Januar 1986²,

beschliesst:

§ 1

¹ Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken bewilligt, um

- a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
- b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
- c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
- d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

¹ Diese Aufwendungen sind dem Konto 62.00.2.905 zu belasten.

§ 3

¹ Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum³.

¹ SRL Nr. [897](#)

² GR 1986 153

³ Dieses Dekret wurde am 28. Juni 1986 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1986 867). Die Referendumsfrist lief am 27. August 1986 unbenützt ab.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.06.1986	31.08.1986	Erstfassung	G 1986 129

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.06.1986	31.08.1986	Erlass	Erstfassung	G 1986 129